

Anlage zum Beschluss-Nr. B-060/04-09/SR

Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft – Gemeinschaftsvereinbarung – in der Fassung des Beschlusses-Nr. B-017/04-09/SR der 1. Sitzung des Stadtrates am 08.07.2004

In Übereinstimmung mit den Mitgliedsgemeinden der ab dem 01.01.2005 tätigen Verwaltungsgemeinschaft Genthin wird folgende Veränderung der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen:

§ 2 Aufgaben

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.

(2) Sie erfüllt für alle Mitgliedsgemeinden *folgende* Aufgaben des eigenen Wirkungskreises:

- a) *die Schulträgerschaft,*
- b) *die Trägerschaft der Kindertagesstätten*
- c) *die Schiedsstelle.*

Darüber hinaus überträgt die Gemeinde Tucheim das Friedhofs- und Bestattungswesen zur Erfüllung durch die Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Mit Ausnahme der Trägergemeinde umfasst die Besorgung der nicht zur Erfüllung übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gemäß § 77 Abs. 1 und 7 Satz 2 GO LSA auch die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.

(4) Die Mitgliedsgemeinden schließen sich zu einem Planungsverband nach § 205 BauGB zusammen. Die Geschäfte des Planungsverbandes führt die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 3 Gemeinschaftsausschuss

(1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je einem weiteren Mitglied je angefangene 1.000 Einwohner einer Mitgliedsgemeinde. Abweichend hiervon entsendet die Stadt Genthin je angefangene 3.000 Einwohner einen Vertreter ~~sowie die Ortsbürgermeister der Ortsteile Parchen und Mützel~~ **in den Gemeinschaftsausschuss**. Der Bürgermeister und die weiteren Mitglieder ergeben die Stimmenzahl der Mitgliedsgemeinde. Anstelle des Bürgermeisters entsendet die Trägergemeinde ein weiteres Mitglied des Stadtrates in den Gemeinschaftsausschuss. Der Bürgermeister der Trägergemeinde als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gehört dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Bürgermeister durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Das anstelle des Bürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Stadtratsmitglied wird durch ein vom Stadtrat der Stadt Genthin bestelltes Stadtratsmitglied vertreten. Für die in Abs. 1 genannten weiteren Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter.

(3) Das anstelle des Bürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Mitglied, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Gemeinderäte in der ersten Sitzung nach erfolgter Kommunalwahl durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode in den Gemeinschaftsausschuss entsandt. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zu diesem Zeitpunkt tätig.

(4) Scheidet ein in den Gemeinschaftsausschuss entsandtes Gemeinderatsmitglied aus, entsendet der Gemeinde- oder Stadtrat unverzüglich ein anderes Mitglied.

(5) entfällt

Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte aller Mitgliedsgemeinden. Die geänderte Gemeinschaftsvereinbarung ist nach Vorliegen der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden der oberen Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Die geänderte Gemeinschaftsvereinbarung erlangt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Veränderung und der Genehmigung ihre Rechtskraft.